

Versorgungsordnung

für die
betriebliche Krankenversicherung

D.D.V.M. GmbH
Promenadenstraße 5
09111 Chemnitz

Muster

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgende Versorgungsordnung nicht als sofort umsetzbarer Textvorschlag gedacht ist. Vielmehr dient sie als allgemeines Muster, um relevante arbeitsrechtliche Regelungen zu veranschaulichen. In diesem Dokument finden Sie auch hilfreiche Gestaltungshinweise und verschiedene Optionen. Es ist wichtig, die Versorgungsordnung an die spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens, das die Zusagen erteilt, anzupassen. Wir empfehlen daher, einen Berater hinzuzuziehen, um die bestmögliche Umsetzung zu gewährleisten.

1. Einleitung

Die betriebliche Krankenversicherung ergänzt die Versorgungslücken der gesetzlichen Krankenversicherung deren Leistungen der Grundversorgung. Sie trägt in der Krankenversicherung dazu bei, für gesetzlich Versicherte Arbeitnehmer einen besseren Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Die betriebliche Krankenversicherung ist eine nützliche Ergänzung zur privaten Krankenversicherung.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Unternehmen entschlossen, seinen Mitarbeitern eine betriebliche Krankenversicherung über den Münchener Verein zuzusagen. Die nachfolgenden Ordnung regeln die Ausgestaltung dieser Zusatzvorsorge. Aus Vereinfachungsgründen wurde nur die männliche Form gewählt, die auch die weibliche und divers miteinschließt.

II. Sachlicher Geltungsbereich

Diese Versorgungsordnung gilt für die **Muster GmbH** und ihre verbundenen Unternehmen, nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt.

III. Persönlicher Geltungsbereich

Diese Versorgungsordnung gilt für alle Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Versorgungsordnung in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis begründen, jedoch erst ab Erfüllung der Probezeit. Ausgenommen sind Aushilfskräfte, deren Beschäftigung nicht auf Dauer ausgelegt ist, Mitarbeiter während der Dauer eines mehr als 3-monatigen Auslandsaufenthaltes, Auszubildende und Werksstudenten sowie Praktikanten.

IV. Einrichtung und Umfang der betrieblichen Krankenversicherung

1. Das Unternehmen schließt als Versicherungsnehmer mit dem Münchner Verein einen Gruppenvertrag für die betriebliche Krankenversicherung zugunsten der versorgungsberechtigten Mitarbeiter als versicherte Personen ab.
2. Die Aufnahme der versorgungsberechtigten Mitarbeiter in die betriebliche Krankenversicherung erfolgt zum Monatsersten des auf die Erfüllung der Probezeit folgenden Monats. Ein Antrag des Mitarbeiters ist nicht erforderlich. Eine Gesundheitsprüfung findet nicht statt.
3. Art und der Umfang der betrieblichen Krankenversicherung bestehenden Versicherungsschutzes ergeben sich aus den dieser Versorgungsordnung beigefügten Versicherungsbedingungen. Die Versicherungsbedingungen werden in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Versorgungsordnung.
4. Sonstige Leistungs- oder Zahlungsansprüche gegen den Arbeitgeber bestehen nicht.

V. Beiträge

1. Die Beiträge für die betriebliche Krankenversicherung trägt ausschließlich und in vollem Umfang der Arbeitgeber.
2. Die Mitarbeiter haben ausschließlich einen Rechtsanspruch auf die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber an den Münchener Verein zur Erlangung der durch diese Versorgungsordnung zugesagten Leistung eines Versicherungsschutzes.

3. Eine wahlweise betriebliche Krankenversicherung des Arbeitgeberbeitrages über die laufende Gehaltsabrechnung ist nicht möglich.
4. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge besteht nur so lange, wie der Mitarbeiter in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zum Unternehmen steht und zum Kreis der versorgungsberechtigten Mitarbeiter gehört.

VI. Steuer- und Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge

Die Beiträge eines Arbeitgebers zur betrieblichen Krankenversicherung werden als Sachbezug nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EstG bewertet und sind somit bis zu einer Grenze von 50.- Euro monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei.

VII. Befristung

Die Beitragszahlung des Arbeitgebers zur betrieblichen Krankenversicherung stellt eine freiwillige soziale Leistung dar, ohne Rechtsanspruch auf dauerhafte Bezahlung. Auch die wiederholte Zahlung von Beiträgen oder wiederholte Zusage Erteilung begründet keinen Anspruch aus betrieblicher Übung.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers aus seiner Zusage auf betriebliche Krankenversicherung und insbesondere zur Zahlung von Beiträgen ist generell begrenzt auf die Dauer des zugrundeliegenden Gruppenvertrages.

VIII. Entgeltfreie Beschäftigungszeiten

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Beiträgen für seine Sozialleistungen besteht nur, solange der Mitarbeiter Ansprüche auf Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis hat. Die Behandlung der zugesagten Versorgungsleistungen bei entgeltfreien Beschäftigungszeiten gilt:

Der Beitrag zur betrieblichen Krankenversicherung wird vom Arbeitgeber nur so lange an den Münchener Verein gezahlt, wie er zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Besteht das Beschäftigungsverhältnis ohne Entgeltanspruch fort (z. B. bei Elternzeit, häuslicher Pflege eines Angehörigen, längerer Krankheit, unbezahltem Urlaub, u.a.), so ruht die Zusage auf betriebliche Krankenversicherung und der Arbeitgeber entrichtet für diesen Zeitraum keine Beiträge mehr an den Münchener Verein. Somit besteht in dieser Zeit kein Versicherungsschutz mehr.

Alternativ hat der Mitarbeiter jedoch die Möglichkeit, in diesem Zeitraum die Beiträge aus eigenen Mitteln weiter zu zahlen und den Versicherungsvertrag aufrecht zu erhalten, sofern ein entsprechender Tarif für die Weiterführung beim Versicherer Münchener Verein besteht. Nach Rückkehr des Arbeitnehmers aus dem ruhenden Arbeitsverhältnis lebt die betriebliche Krankenversicherung automatisch wieder auf, es bedarf keiner Beantragung durch den Mitarbeiter.

Hinweis:

Davon abweichend können Regelungen zu Gunsten der Mitarbeiter getroffen werden. So kann der Arbeitgeber die Beitragszahlung auch in den Zeiten des ruhenden Beschäftigungsverhältnisses weiterhin übernehmen. Zu beachten sind dabei jedoch die hierdurch im Einzelfall entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen.

IX. Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet auch das Leistungsversprechen des Arbeitgebers auf betriebliche Krankenversicherung. Danach gilt:

Mitarbeiter haben nach ihrem Ausscheiden aus der betrieblichen Krankenversicherung das Recht, ihren bisherigen Versicherungsschutz außerhalb des Gruppenvertrages des Arbeitgebers als Einzelversicherung fortzuführen, sofern in der Einzelversicherung ein entsprechender Tarif besteht. Die entsprechende Fortführung des Versicherungsschutzes in der Einzelversicherung muss innerhalb, von zwei Monaten nach Ausscheiden beim Arbeitgeber gegenüber dem Münchener Verein beantragt werden.

Mit Änderung der Versicherungsnehmereigenschaft und Umstellung der Versicherung auf Einzelvertrag erfolgt auch eine Anpassung des Versicherungsbeitrags auf den für die Einzelversicherung maßgeblichen Beitrag.

X. Abwicklung bei Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen

Bei der betrieblichen Krankenversicherung handelt es sich um eine Krankenzusatzversicherung des Münchener Vereins. Wie in der privaten Krankenversicherung üblich müssen die Mitarbeiter als Versicherte gegenüber dem Erbringer der medizinischen Leistung zunächst in Vorleistung gehen. In bestimmten Fällen ist vor Inanspruchnahme der Leistungen das Einverständnis des Münchener Vereins erforderlich. Näheres hierzu regeln die als Anlage beigefügten Versicherungsbedingungen, die in Ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Versorgungsordnung sind. Nach Erhalt der Rechnung ist diese bei dem Münchener Verein einzureichen mit Antrag auf Erstattung.

Hier zu folgende Regelungen:

1. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, beim Zustandekommen der Versicherungsverträge mitzuwirken. Insbesondere muss er, sofern er die durch den Arbeitgeber zugesagten Leistungen auf betriebliche Krankenversicherung annehmen will, dies durch Willenserklärung kundtun. Die Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Krankenversicherung gilt auch dann als angenommen, wenn der Mitarbeiter nicht binnen einer Frist von 2 Monaten ausdrücklich widerspricht. Macht der Mitarbeiter von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, so erlischt der Anspruch auf eine betriebliche Krankenversicherung. Eine alternative Auszahlung der Arbeitgeberbeiträge als Lohn an den Mitarbeiter ist nicht möglich. Eine Nachversicherung zu einem späteren Zeitpunkt ist nur möglich, wenn der Vertrag mit dem Münchener Verein dies vorsieht und innerhalb der dort ggf. genannten Fristen erfolgt.

Hinweis:

Sofern der Mitarbeiter an der Beitragszahlung unmittelbar oder mittelbar (z.B. durch Sozialabgaben) beteiligt ist oder theoretisch sein könnte, wäre seine explizite Zustimmung erforderlich.

2. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Mitarbeiters und seinem Wunsch auf Fortführung der Zusatzversicherung muss der Mitarbeiter innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden beim Arbeitgeber gegenüber des Münchener Vereins die Fortführung beantragen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt der Anspruch auf private Fortführung dauerhaft.
3. Kommt der Mitarbeiter seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so kommt es zu einem Ruhen des Anspruchs auf betriebliche Krankenversicherung oder zu dessen Erlöschen. Ein Anspruch auf Ausgleich für die dann nicht zustande gekommene Zusage entsteht für den Mitarbeiter nicht.

4. Eine Haftungsverantwortlichkeit des Arbeitgebers für eine Verletzung von möglichen Nebenpflichten anlässlich dieser Versorgungsordnung wird ausgeschlossen.

XII. Nichtteilnahme

Soweit Arbeitnehmer die Zusage auf betriebliche Krankenversicherung nicht annehmen möchten, bedarf es einer gesonderten Verzichtserklärung.

Hinweis:

Bei Behandlung der Beiträge als Nettolohn bedarf es keiner ausdrücklichen Zustimmung, daher sollte für den Fall der Nichtteilnahme eine explizite Verzichtserklärung durch den Mitarbeiter abgegeben werden).

XIII. Durchführung/ Vertragspartner

Die betriebliche Krankenversicherung erfolgt über einen Vertrag bei dem Münchener Verein. Die Betreuung und Beratung der Arbeitnehmer übernimmt die

D.D.V.M GmbH
Promenadenstraße 5
09111 Chemnitz

XIV. Datenschutz

Die betriebliche Krankenversicherung wird durch die vorgenannte Versicherungsgesellschaft durchgeführt bzw. der Versicherungsagentur betreut. Der Arbeitnehmer erklärt zusammen mit der Willenserklärung zur Annahme der Zusage auf betriebliche Krankenversicherung ausdrücklich seine Einwilligung, dass alle personenbezogenen Daten, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von dem Münchener Verein und dem betreuenden Versicherungsmakler gespeichert werden dürfen. Die Nutzung der personenbezogenen Daten ist beschränkt auf die Zwecke der Vermittlung und Verwaltung der betrieblichen Krankenversicherung. Sie dürfen auch an die dem Mitarbeiter gegenüber namentlich zu benennenden kooperierenden Unternehmungen weitergegeben werden, soweit dies zur Erfüllung der Umsetzung dieser Versorgungsordnung notwendig ist. Die Daten werden nach Kündigung der Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gelöscht.

XV. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

1. Diese Versorgungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. _____ in Kraft
2. Sie ersetzt etwaige bisherige Vereinbarungen.
3. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12. ____ von der Geschäftsleitung gekündigt werden.
4. Im Falle der künftigen Änderung zugrundeliegender gesetzlicher Bestimmungen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Versorgungsordnung den geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.
5. Das Rechtsverhältnis zu Mitarbeitern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Versorgungsordnung bereits aus der Firma ausgeschieden sind oder deren Arbeitsverhältnis bereits gekündigt ist, wird von dieser Versorgungsordnung nicht berührt.

6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versorgungsordnung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Versorgungsordnung gleichwohl wirksam. Anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt. (Salvatorische Klausel)
7. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen oder zugesagt. Alle weiteren Abreden bedürfen einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung. Auch eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Chemnitz, den ____ . ____ . ____

Unterschrift Geschäftsleitung

Muster